

Aktenzeichen:

7 WF 535/21

4 F 143/18 AG Altenkirchen



Oberlandesgericht
Koblenz

Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Sabine Zimmermann, Gartenstraße 7, 53577 Neustadt

Weitere Beteiligte:

Kind:

[REDACTED] geboren am 14.08.2014

Verfahrensbeistand:

Rechtsanwalt Mitja Nickol, Heinrich-Heine-Straße 18, 57567 Daaden

Jugendamt:

Jugendamt der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen

wegen Beschleunigungsbeschwerde gem. § 155c FamFG

hat der 7. Zivilsenat - 4. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Janoschek, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Meerfeld und die Richterin am Oberlandesgericht Grünewald am 03.08.2021 beschlossen:

1. Auf die Beschleunigungsbeschwerde des Antragstellers vom 25. Juli 2021 wird festgestellt, dass die bisherige Verfahrensbehandlung nicht ausreichend dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 1 FamFG entspricht.

2. Gerichtskosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben; eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.
3. Der Verfahrenswert wird auf 1.000 € festgesetzt.
4. Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

Gründe

I.

Die wiederholte Beschleunigungsbeschwerde des Antragstellers in dem seit dem 17. Juli 2018 anhängigen Umgangsverfahren ist zulässig; insbesondere ist sie form- und fristgerecht gemäß § 155 c Abs. 4 FamFG eingelegt worden. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 4. Juli 2021 die Dauer des Verfahrens beanstandet und Beschleunigungsrüge gemäß § 155 b FamFG erhoben. Gegen den die Beschleunigungsrüge als unbegründet zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts vom 19. Juli 2021 hat er mit am 26. Juli 2021 eingegangenem Schreiben vom 25. Juli 2021 Beschleunigungsbeschwerde erhoben.

II.

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 hat der Senat unter dem Aktenzeichen 7 WF 672720 das von dem Amtsgericht betriebene Verfahren auf die von dem Antragsteller mit am 7. Oktober 2020 eingegangenem Schriftsatz vom 30. September 2020 erhobene Beschleunigungsbeschwerde erstmals überprüft. Zum damaligen Zeitpunkt ist der Senat trotz der erheblichen Verfahrensdauer zu dem Ergebnis gelangt, dass bis zum Eingang des Befangenheitsantrags des Antragstellers vom 26. Juni 2020 kein Verstoß gegen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot festzustellen sei. Auch das Vorgehen des Amtsgerichts im Anschluss an den Befangenheitsantrag sei in Anbetracht der nicht dem Gericht zum Vorwurf gereichten Umstände des zu entscheidenden Falls noch nicht zu beanstanden, da sich die Bearbeitung des Befangenheitsantrags vom 26. Juni 2020 bis Anfang Oktober 2020 in erster Linie durch die jedenfalls konkludent angekündigte, dann aber unterbliebene Stellungnahme der zwischenzeitlich mandatierten Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers verzögert habe und nicht deshalb, weil das Gericht nicht die notwendigen verfahrensfördernden Maßnahmen getroffen habe.

Lag aufgrund dieser Umstände bis zur Entscheidung des Senats durch Beschluss vom 15. Oktober 2020 kein Verstoß gegen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 1 FamFG vor, so ist diese Feststellung inzwischen nicht mehr gerechtfertigt. Das Vorgehen des Amtsgerichts und das von diesem betriebene Verfahren genügen jedenfalls seit der abschließenden Bescheidung des Befangenheitsantrags des Antragstellers vom 26. Juni 2020 mit Beschluss vom 26. November 2020 nicht mehr den insoweit zu stellenden Anforderungen.

Statt dem Verfahren durch Einholung des für erforderlich erachteten Ergänzungsgutachtens und Beauftragung der Sachverständigen zeitnah - jedenfalls nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen den das Befangenheitsgesuch zurückweisenden Beschluss vom 26. November 2020 - Fortgang zu geben, hat das Amtsgericht nicht nur den Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist am 17. Dezember 2020 abgewartet, sondern den entsprechenden Beweisbeschluss erst am 30. Dezember 2020 erlassen und die Sachverständige mit Verfügung vom selben Tag zur Erstattung des Ergänzungsgutachtens beauftragt. Dabei hat der zuständige Richter der Sachverständigen ohne ersichtlichen Grund zur Vorlage des Ergänzungsgutachtens eine - erheblich zu lange - Frist von sechs Monaten gesetzt, obwohl das Verfahren zu diesem Zeitpunkt nicht nur bereits sei annähernd 2 1/2 Jahren anhängig war, sondern überdies bereits seit März 2020 kein Umgang des Antragstellers mit seinem Sohn mehr stattgefunden hatte. Bereits dieses Vorgehen des Amtsgerichts genügt den in Anbetracht der besonderen Bedeutung einer alsbaldigen Regelung der persönlichen Verhältnisse des Kindes in Bezug auf die Bindungen an seine Elternteile nicht den zu stellenden Anforderungen und verstößt gegen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 1 FamFG.

Diesem Gebot entspricht auch das an den Eingang des Ergänzungsgutachtens vom 27. Mai 2021 bei Gericht am 28. Mai 2021 anschließende weitere Verfahren nicht. Statt die Sache unter Beachtung von deren besonderer Förderungsbedürftigkeit vor Beginn der Sommerreisezeit nunmehr zeitnah unter Zuladung der Sachverständigen zur Beantwortung der in Anbetracht des bisherigen Verfahrensverlaufs zu erwartenden Ergänzungsfragen zu terminieren, hat das Amtsgericht das Ergänzungsgutachten den Beteiligten mit Verfügung vom 2. Juni 2021 zunächst unter Zubilligung einer - wiederum zu großzügigen - Stellungnahmefrist von drei Wochen zugeleitet und nach Eingang der Beschleunigungsrüge des Antragstellers vom 4. Juli 2021 mit Verfügung vom 6. Juli 2021 mitgeteilt, angesichts der Urlaubsplanung verschiedener Beteiligter auf den 24. August 2021 terminieren zu wollen und dies mit Terminsverfügung vom gleichen Tage umgesetzt. Diesen Termin verlegte das Amtsgericht sodann zunächst wegen Urlaubs der

Antragsgegnerin und deren Verfahrensbevollmächtigter auf den 10. September 2021 und anschließend wegen Urlaubs der Sachverständigen und Verhinderung der übrigen Verfahrensbeteiligten schließlich auf den 28. Oktober 2021.

Diese Verfahrensweise genügt dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 1 FamFG evident nicht. Auch wenn das Gericht allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss und ihm insbesondere die urlaubsbedingte Verhinderung der Beteiligten nicht zum Vorwurf gereicht, hat es doch für eine „straffe Verfahrensführung“ zu sorgen (vgl. BeckOK-FamFG, Hahne/Schlögel/Schünderl, 39. Ed., § 159 Rdnr. 9). Dem entspricht das Vorgehen des Amtsgerichts jedenfalls nach Ablauf der Frist zur Beschwerde gegen den den Befangenheitsantrag des Antragstellers zurückweisenden Beschluss vom 26. November 2020 nicht mehr. Insbesondere die der Sachverständigen zur Vorlage des Ergänzungsgutachtens mit Verfügung vom 30. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 gesetzte Frist und die nach Eingang des Gutachtens am 28. Mai 2021 erst am 6. Juli 2021 erfolgte Terminierung auf den nochmals sieben Wochen danach liegenden 24. August 2021 genügt unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer und des seit März 2020 nicht mehr stattfindenden Umgangs nicht den Vorgaben des § 155 Abs. 1 FamFG und den danach zu stellenden Anforderungen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

IV.

Den Beschwerdewert hat der Senat auf 1/3 des regulären Hauptsachewerts nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG festgesetzt.

V.

Dem Antragsteller war Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen, da die Beschleunigungsbeschwerde Erfolg hat und er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Verfahrensführung aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Dr. Janoschek
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Meerfeld
Richterin
am Oberlandesgericht

Grünwald
Richterin
am Oberlandesgericht